

# **Satzung des Vereins „Stadtratsfußball München“**

Gründungssatzung Juli 2013

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Stadtratsfußball München“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in München.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballs. Dieser wird verwirklicht durch

- a) die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, und Übungsbetriebes,
- b) die Durchführung von Sport und sportlichen Kursen, Versammlungen, Vorträgen etc.
- c) der Organisation von sportlichen Wettkämpfen.

Der Verein kooperiert dabei in besonderer Weise mit der Stadt München sowie dem Stadtrat der Landeshauptstadt München und vertritt die Stadt München in entsprechenden Wettkämpfen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein will die sportliche Betätigung von Mitgliedern des Stadtrats und der Stadtverwaltung München fördern.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Jede a) natürliche und b) juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie dessen Wesen und Zweck anerkennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach (schriftlichem) Antrag der Vorstand. Widerspricht der Vorstand einer Aufnahme, kann der/die Interessierte Widerspruch gegenüber der Mitgliederversammlung einlegen, die abschließend entscheidet.
3. Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod
  - b) durch den Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist und
  - c) durch förmlichen Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung; dieser ist zulässig, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. An der Beschlussfassung wirkt der Betroffene nicht mit. Vorab ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

### **§ 5 Vorstand**

Den Gesamtvorstand bilden der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus folgenden 6 Personen zusammen:

Zwei 1. Vorsitzende (darunter ein Mann und eine Frau), sowie vier stellvertretende Vorsitzende, darunter der Schriftführer/ die Schriftführerin und der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin.

Die 1. Vorsitzenden sind vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Die 1. Vorsitzenden sowie die vier stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben sie im Amt.

Die 1. Vorsitzenden sowie die weiteren Vorstandsmitglieder repräsentieren paritätisch die Anliegen der Stadtratsfußballmannschaften, bestehend aus dem Herren- und dem Frauenteam.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands in der Vorstandssitzung anwesend sind.

Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und mit bestimmten Aufgaben betrauen.

Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstands sowie als geborene Mitglieder die 2. Bürgermeisterin/der 2. Bürgermeister sowie die 3. Bürgermeisterin/der 3. Bürgermeister an.

Der Vorstand führt in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand die Geschäfte des Vereins.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per einfachem Brief oder E-Mail durch die 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte bekannte (E-Mail-)Anschrift des Mitglieds versandt wurde.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

Mitgliederversammlungen werden durch eine/n der beiden 1. Vorsitzenden geleitet. Ist keine der beiden Personen in der Mitgliederversammlung anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt, müssen Abstimmungen und Wahlen schriftlich durchgeführt werden.

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten war.

Über die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Satzungsänderungen durch Vorstand**

Satzungsänderungen, die vom Gericht oder Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand beschließen und eine/r der beiden 1. Vorsitzenden als vertretungsberechtigter Vorstand zum Register anmelden.

## **§ 8 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung**

Der Verein wird nach Abschluss sämtlicher Maßnahmen, Tätigkeiten und Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.